

Merkblatt für eingetragene Vereine

1. Anzumeldende Tatsachen:

- a) Änderung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder
- b) Änderung oder Neufassung der Vereinssatzung
- c) Auflösung des Vereins und Bestellung von Liquidatoren

2. Form der Anmeldung:

Nur schriftlich mit Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar. Dabei genügt die Mitwirkung so vieler Vorstandsmitglieder, als zur Vertretung des Vereins gemäß der Vereinssatzung erforderlich sind (z.B. wenn der Vorsitzende allein vertreten darf, genügt dieser allein).

3. Vorzulegende Unterlagen:

- a) bei Änderung der Vorstandsmitglieder: Abschrift des Versammlungsprotokolls
- b) bei Änderung oder Neufassung der Satzung: Urschrift und Abschrift des Versammlungsprotokolls

4. Inhalt des Protokolls:

Die Protokolle müssen enthalten:

- a) den Tag und den Ort der Versammlung
die Bezeichnung der Versammlungsleitung und des Protokollführers,
die Zahl der erschienenen Mitglieder,
die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung mit angekündigt war,
die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, sofern die Satzung eine diesbezügliche Bestimmung enthält.
- b) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die vorgenommenen Wahlen.
Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben (Ja-, Nein-Stimmen, Enthaltungen bzw. Gegenkandidaten). Wendungen wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ usw. sind unbedingt zu vermeiden. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschriften der gewählten Personen sind anzugeben.
Weiterhin ist aufzunehmen, dass die Wahl von den gewählten Personen angenommen wurde.
- c) die **Unterschriften** derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Versammlung zu beurkunden haben (diejenigen die das Protokoll zu unterzeichnen haben)

5. Satzungsänderungen / Satzungsneufassung:

Satzungsänderungen und –neufassungen werden erst mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam (im Gegensatz zur Wahl von Vorstandsmitgliedern, welche sofort mit Annahme der Wahl wirksam ist).

Bei einer Satzungsänderung sind in der Anmeldung die geänderten Paragraphen und der Inhalt der Änderung schlagwortartig zu bezeichnen.

Der genaue Wortlaut der geänderten Stellen muss aus dem Protokoll hervorgehen. Es muss sich klar ergeben, wie die neue Satzung lautet. Die Einreichung einer kompletten Satzung ist hier nicht zwingend erforderlich, aber aus Gründen der Übersichtlichkeit zweckmäßig.

Bei einer Satzungsneufassung (= umfangreiche Änderung der Satzung und nicht nur von einzelnen Paragraphen) ist nur dies anzumelden und die komplette neue Satzung einzureichen. Die gesamte neue Satzung unterliegt dann der Überprüfung durch das Registergericht (auch die nicht geänderten Satzungsteile). Schlagwortartig anzumelden wäre hier nur eine eventuelle Änderung des nach § 64 BGB einzutragenden Inhalts (Vereinsname, -sitz, Vertretungsregelung, Vorstand). Bei einer Neufassung müssen die Mitglieder vor der Abstimmung Kenntnis von der gesamten Satzung erhalten haben, dies muss sich aus dem Protokoll ergeben.

6. Allgemeine Hinweise:

Es wird empfohlen, dass die Mitgliederversammlung bei Satzungsänderungen folgenden Beschluss fasst: „Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.“ Andernfalls ist bei Beanstandung die Einberufung einer erneuten Mitgliederversammlung erforderlich.

Inhaltlich muss die Satzung den gleichen Anforderungen genügen, wie bei der Neugründung eines (siehe daher: Merkblatt für neue Vereine).

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei eingetragenen Vereinen die Anmeldung in notariell beglaubigter Form eintragungspflichtiger Tatsachen (siehe 1.) durch Zwangsgeld gegen die Vorstandsmitglieder erzwungen werden muss, falls sie nicht freiwillig erfolgt.

Muster für eine Satzungregelung - Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 wurde rückwirkend zum 01.01.2007 vom Gesetzgeber die Einführung eines neuen Freibetrages für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke in Höhe von 500,00 Euro pro Person und pro Kalenderjahr beschlossen (§ 3 Nr. 26 a EStG).

Bei den parlamentarischen Beratungen wurde der Freibetrag regelmäßig als "Ehrenamtspauschale" bezeichnet. Diese Bezeichnung wird sich wohl durchsetzen. Mit dieser Regelung fördert der Gesetzgeber die Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit bei einem als gemeinnützig anerkannten Verein.

Für Einnahmen, die der Steuerpflichtige für seine nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich erhält, fällt bis zur Höhe von 500,00 Euro keine Lohn- oder Einkommensteuer an.

Die nach § 3 Nr. 26 a EStG steuerfreien Einnahmen sind von der Sozialversicherungspflicht befreit (§ 14 Absatz 3 Satz 3 SGB IV). Die Befreiung gilt erst ab dem 01.01.2008.

Durch die neu geschaffene "Ehrenamtspauschale" für eine "nebenberufliche Tätigkeit" ist es in der Vereinsarbeit und bei der Gestaltung der Satzung von erheblicher Bedeutung die ehrenamtliche Tätigkeit von der Vergütung im Rahmen eines Anstellungsvertrages oder Dienstvertrages zu trennen.

Die Vereinstätigkeit, für die nur ein Auslagenersatz in Betracht kommt, wird als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnet. Der ehrenamtlich Tätige erhält für seine Opfer an Zeit und Arbeitskraft, also auch für seinen Verdienstausfall, keinerlei Entschädigung (OLG Celle NdsRpfl. 1993, 244/245). Der klassische Aufwendungersatz umfasst Auslagen des Vereins- oder Vorstandsmitglieds, die in seiner Eigenschaft im Verein und damit im Interesse des Vereins entstanden sind, wie Reisekosten, Telefon- und Portokosten etc..

Davon abzugrenzen ist eine vom Verein an seine Organmitglieder gezahlte Vergütung. Eine Vergütung wird im Rahmen eines Anstellungsvertrages gezahlt. Wird eine Vergütung vom Verein an seine Vorstandsmitglieder gezahlt, handelt es sich nicht mehr um eine ehrenamtliche Tätigkeit. Ein entsprechender Dienstvertrag sollte immer schriftlich vereinbart werden. Eine Aufwandspauschale stellt eine Vergütung dar.

Merke:

Erhält das Vorstandsmitglied oder Vereinsmitglied eine (auch niedrige) Vergütung (zum Beispiel in Form einer Pauschale für Aufwendungen), dann liegt ein Anstellungsvertrag in der Form eines Dienstvertrages vor (§§ 611, 675 BGB). Erhält das Vorstandsmitglied nur einen Aufwendungersatz (§ 670 BGB), ist es ehrenamtlich tätig. Es wird dann ein Auftragsverhältnis gem. §§ 662 ff. BGB begründet.

Diese Unterscheidung ist wichtig.

Viele Satzungen von Sportvereinen regeln, dass der Vorstand und alle Amtsträger ehrenamtlich tätig werden.

Wenn eine Satzung die ehrenamtliche Tätigkeit seiner Amtsträger vorsieht, darf eine Vergütung

bzw. eine Aufwandspauschale nicht gezahlt werden. Es darf dann nur ein konkreter Aufwendungsersatz gezahlt werden.

Für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen bei Gemeinnützigkeit muss die tatsächliche Geschäftsführung mit den Satzungsbestimmungen in Einklang stehen (§ 63 AO). Bei Missbräuchen kann die Gemeinnützigkeit entzogen werden.

Die Zahlung einer Vergütung in Form der Ehrenamtspauschale muss somit auch eine Rechtsgrundlage in der Satzung haben.

Sollte die Satzung nur eine "ehrenamtliche Tätigkeit" vorsehen, aber eine Vergütung in Form der "Ehrenamtspauschale" gezahlt werden, verstößt die tatsächliche Geschäftsführung gegen die Satzung.

Aus diesem Grunde ist eine Änderung der Satzung empfehlenswert, wenn eine Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG an die Amtsträger gezahlt werden soll

Muster für eine Satzungsregelung:

(1)

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2)

Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(3)

Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(4)

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

(5)

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(6)

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(7)

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.